

Handreichung zur Umsetzung einer »Attestpflicht«

Immer wieder kommt es im Zusammenhang mit der sogenannten 'Attestpflicht' zu Nachfragen und Problemen. Der Stadtschülerrat hat hierzu die relevanten Bestimmungen für euch herausgesucht.

Die folgende Handreichung stellt die rechtlichen Grundlagen dafür zusammen und gibt die Einschätzung des Stadtschülerrates wieder.

Entschuldigungsformalien für Schülerinnen und Schüler der Mittelstufe werden in der hessischen **Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) in §2 »Verhinderung und Erkrankung«** geregelt. Absatz 2 beschreibt die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.

*»In **begründeten Einzelfällen** kann die Schule auf **Beschluss der Klassenkonferenz** nach **vorheriger Ankündigung** verlangen, dass eine Erkrankung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen ist; die Kosten haben die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler zu tragen. In besonders begründeten Einzelfällen kann auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.«*

Das heißt: Die Pflicht zur Vorlage einer solchen Bescheinigung muss zwingend durch die Klassenkonferenz beschlossen werden. Der betroffene volljährige Schüler/ die betroffene volljährige Schülerin bzw. die Eltern müssen zusätzlich vorab über diesen Schritt informiert werden.

Der Paragraph geht nur auf »begründete Einzelfälle« ein. Daraus ergibt sich, dass eine pauschale Pflicht zur Vorlage eines Attests, etwa für gesamte Klassenverbände, nicht möglich ist. Über jede Schülerin/ jeden Schüler muss also einzeln entschieden werden.

Für die Oberstufe werden diese Formalien in der hessischen **Oberstufenabiturverordnung in §6 »Unterrichtsversäumnisse«** geregelt.

»Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler Unterricht oder verpflichtende Schulveranstaltungen, müssen die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler spätestens am dritten Versäumnistag der Schule den Grund des Fernbleibens schriftlich mitteilen. In begründeten Einzelfällen kann die Schule auf Beschluss der Konferenz der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte nach vorheriger Ankündigung verlangen, dass die Versäumnisgründe durch Vorlage eines ärztlichen oder in besonders begründeten Einzelfällen eines amtsärztlichen Attestes, dessen Kosten jeweils Unterhaltspflichtigen zu trage haben, nachgewiesen werden.«

Das heißt: Auch für die Oberstufe trifft das zu, was auch für die Sek. I gilt. Hier wird jedoch diese Konferenz aufgrund des nicht vorhandenen Klassenverbandes nicht als Klassenkonferenz bezeichnet. Dennoch haben die Schülervertreter das Recht, auch an diesen Konferenzen teilnehmen zu dürfen.

Nicht zu vernachlässigen ist die ordnungsgemäße Einberufung der Klassenkonferenz. Die Zusammensetzung der Klassenkonferenz, die den Beschluss über die o.g. Pflicht durchführt, ist im hessischen **Schulgesetz (HSchG) in §122 Absatz 5 »Die Schülervertretung in der Schule«** geregelt.

*»Der Schülerrat übt die Mitbestimmungsrechte in der Schule aus. Für die Ausübung gelten die Vorschriften der §110 bis §112 entsprechend. Die Schulsprecherin oder der Schulsprecher, die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie drei weitere Angehörige des Schülerrats können an den Gesamtkonferenzen mit beratender Stimme teilnehmen. An den **sonstigen Konferenzen** der Lehrkräfte, mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen sowie Konferenzen über Ordnungsmaßnahmen nach §82 Abs. 2 und Konferenzen über Maßnahmen nach §82a und solcher Konferenzen, in denen ausschließlich Personalangelegenheiten der Lehrkräfte behandelt werden, **können bis zu drei Beauftragte des Schülerrats** teilnehmen. §103 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Konferenzen die Schülervertreterinnen und Schülervertreter, die ihre Pflicht zur Verschwiegenheit verletzen, auf Dauer oder Zeit von der weiteren Teilnahme ausschließen können.«*

Das heißt: Vertreter der Schülerinnen und Schüler haben das Recht, an den Konferenzen der Lehrkräfte (Ausgenommen: Notenkonferenzen, Personalkonferenzen, Ordnungsmaßnahmen) teilzunehmen. Zu diesen Konferenzen gehört demzufolge auch die Klassenkonferenz. Der Schülerrat muss hierfür bis zu drei Vertreter bestimmen, die diese Konferenzen besuchen.

Wichtig ist unter dem Gesichtspunkt des Rechtes zur Teilnahme an solchen Konferenzen auch die garantierte Wahrnehmung dieses Rechtes. Die Klassenleitungen haben auf die ordnungsgemäße Einladung, also auch die Einladung an Vertreter der SV, zu achten. Eine obligatorische Pflicht der Vertreter der Schülervertretung besteht in der Einhaltung der Verschwiegenheit. Diese besteht auch gegenüber den direkt betroffenen Schülerinnen und Schülern.

Um noch einmal sicherzugehen, dass die sog. Attestpflicht wirklich keine Ordnungsmaßnahme darstellt, folgt hier die gesetzliche Regelung im **HSchG §82 in Absatz 2**.

»Ordnungsmaßnahmen sind

- 1. Ausschluss vom Unterricht für den Rest des Schultages, erforderlichenfalls mit der Verpflichtung, am Unterricht einer anderen Klasse oder Lerngruppe teilzunehmen,*
- 2. Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen sowie vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen,*
- 3. vorübergehende Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe bis zu einer Dauer von vier Wochen,*
- 4. Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe,*
- 5. vorübergehender Ausschluss vom Schulbesuch bis zu einer Dauer von zwei Wochen,*
- 6. Überweisung in den gleichen Bildungsgang einer anderen Schule,*
- 7. Verweisung von der besuchten Schule.«*

Die Schülervetreter nehmen beratend und ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Klassenkonferenz teil.

Dem Stadtschülerrat Gießen ist es ein besonderes Anliegen, dass alle Schülerinnen und Schüler ihre gesetzlich geregelten Rechte in Anspruch nehmen können. Besonders wichtig ist es uns, dass Schülerinnen und Schüler, wenn auch stellvertretend durch Schülervetreter, in den Klassenkonferenzen noch einmal abschließend Stellung beziehen können.

Unsere Empfehlung:

Unabhängig von diesen Ausführungen ist es immer empfehlenswert, vorab mit der Klassenleitung bzw. Schulleitung das Gespräch zu suchen und so eine zufriedenstellende Lösung zu finden.